

Hundesteuersatzung der Stadt Sulzbach/Saar

Aufgrund § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2022 (Amtsbl. I S. 534) hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar in seiner Sitzung am 08.12.2005, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 19.05.2022, folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuerggegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Sulzbach/Saar.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter/die Hundehalterin. Hundehalter/Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern/Halterinnen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Sulzbach/Saar gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/Gemamtschuldnerinnen.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter/der Hundehalterin haftet der Eigentümer/die Eigentümerin des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/Gemamtschuldnerin.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 72,- €.

(2) Hält ein Hundehalter/eine Hundehalterin im Gebiet der Stadt Sulzbach/Saar mehrere Hunde oder werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,- €.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Sulzbach/Saar aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Sulzbach/Saar anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Sulzbach/Saar zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter/die Halterin, der/die sie beantragt hatte und dem/der sie bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Sulzbach/Saar schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter/der Halterin durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Sulzbach/Saar endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar und am 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter/die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er/sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter/die Halterin aus der Stadt Sulzbach/Saar weggezogen ist, abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Grundstückseigentümer/-eigentümerinnen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 93 AO in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter/die Hundehalterin verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/-eigentümerinnen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 93 AO in der jeweils geltenden Fassung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Hundesteuermarken

(1) Die Stadt Sulzbach/Saar gibt für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, eine Hundesteuermarke aus, die Eigentum der Stadt Sulzbach/Saar ist.

(2) Die Hundesteuermarke ist gültig bis zur Abmeldung des Hundes oder bis sie durch eine neue Marke ersetzt wird. Durch öffentliche Bekanntmachung kann die Stadt die Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Der Hund muss außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters/der Hundehalterin die sichtbar befestigte und gültige Hundesteuermarke tragen. Auf Verlangen hin ist den Beauftragten der Stadt verpflichtend die Hundesteuermarke durch den Hundehalter/die Hundehalterin vorzuzeigen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind der Hundehalter/die Hundehalterin und andere Personen die den Hund umherlaufen lassen verpflichtet.

(4) Neben der Abmeldung zur Hundesteuer oder vergleichbaren Nachweisen, ist die Hundesteuermarke innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Hundehaltung an die Stadt Sulzbach/Saar zurückzugeben.

(5) Bei einem Verlust der Hundesteuermarke ist vom Hundehalter/von der Hundehalterin eine neue Steuermarke zu beantragen und der Verlust glaubhaft zu machen. Für die Ersatzsteuermarke wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Grundstückseigentümer/-eigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterin sowie als Hundehalter/Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümer/-eigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
5. als Hundehalter/Hundehalterin oder sonstige Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte und gültige Hundesteuermarke gemäß § 9 Abs. 3 umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, anlegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vormals gültigen Hundesteuersatzungen der Stadt Sulzbach/Saar außer Kraft.

Sulzbach/Saar, den 24.05.2022

Michael Adam,
Bürgermeister

